

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Königernheim für das Haushaltsjahr 2023 vom 31.01.2023

Der Gemeinderat hat am 31.01.2023 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen. Die Haushaltssatzung ist gemäß §97 Abs 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.03.2023 vorgelegt worden. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung liegt mit Schreiben vom 28.04.2023 vor.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	3.043.342 €
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen</u>	<u>3.038.005 €</u>
der Jahresüberschuss	5.337 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	70.390 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.077.950 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>1.643.880 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-565.930 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	558.640 €
<u>die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>63.100 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	495.540 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0 €
für verzinste Kredite auf	558.640 €
zusammen auf	558.640 €

nachrichtlich:

Darlehensumschuldungen / -prolongationen im Hj. 2023

keine

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0 €

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt: **Hj. 2022 → Hj 2023**

▪ Grundsteuer A	305 % → 345 %
▪ Grundsteuer B	370 % → 465 %
▪ Gewerbesteuer	370 % → 380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

▪ für den ersten Hund	70 €
▪ für den zweiten Hund	85 €
▪ für den dritten Hund	110 €
▪ für jeden weiteren Hund	140 €

für gefährliche Hunde das Achtfache des jeweiligen Steuersatzes

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBL. S 57) werden festgesetzt:

Weinbergshut

- | | |
|---|---------------------------|
| ▪ Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2023 | 23,00 € pro Hektar |
| ▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2021 | 0,00 € pro Hektar |

Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

- | | |
|---|--------------------------|
| ▪ Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2023 | 0,00 € pro Hektar |
| ▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2021 | 0,00 € pro Hektar |

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert

	bis 2.000,00 €	keine Gebühr
von 2.000,01 €	bis 25.000,00 €	30,00 €
von 25.000,01 €	und darüber	60,00 €

Bei Nichtnachweisung des Grundstückwertes wird die Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

Die Stellplatzgebühren

gem. § 47 LBauO werden wie folgt festgesetzt:
je Stellplatz

10.225,00 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 3.735.384,71 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2022 beträgt 3.396.743,71 € und zum 31.12.2023 dann 3.402.080,71 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.500,00 €** überschritten sind.

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Köngernheim, den 23.05.2023

.....
(Jutta Hoff)
Ortsbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs 2 GemO der Aufsichtsbehörde vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtige Teile.

Entsprechend der Vorschriften zu § 97 Abs. 1 GemO, erfolgte am 11.01.2023 die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen.

Gemäß § 97 Abs. 3 GemO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 01.06.2023 bis 12.06.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 23.05.2023
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz
gez. Groth, Bürgermeister